

# Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Zügen und Schiffen mit Brennstoffzellenantrieb (12/2017)

---

*gemäß der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18.10.2017*

## 1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 18.10.2017 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Zügen und Schiffen mit Brennstoffzellenantrieb sowie der zu deren Betrieb ggf. notwendigen Betankungsinfrastruktur nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der vorgenannten Förderrichtlinie.

## 2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen und Betankungsinfrastruktur im Rahmen dieses Förderaufrufs sind grundsätzlich bis zum 31.03.2018 einzureichen.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Der Leistungszeitraum einer solchen Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

## 3. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen und Betankungsinfrastruktur

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Züge und Schiffe mit Brennstoffzellenantrieb sowie grundsätzlich die für den Betrieb der beantragten Fahrzeuge notwendige Betankungsinfrastruktur förderfähig. Als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur ist auch ein Elektrolyseur zur on-site

Erzeugung von Wasserstoff förderfähig sofern dieser entsprechend Abschnitt 4.1 der Förderrichtlinie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben wird.

Es kann nur die Beschaffung von Neufahrzeugen bzw. für Schiffe die Umrüstung auf Brennstoffzellenantrieb gefördert werden. Eine Förderung von durch Leasing beschaffter Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer der steuerrechtlichen Abschreibung festgelegt, die dem Projektträger bei Antragstellung nachzuweisen ist. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers.

Die Betankungsinfrastruktur kann ausschließlich im Zusammenhang mit der Beschaffung von Brennstoffzellenfahrzeugen im Rahmen dieses Förderaufrufs gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis des Bedarfs auf Grund der geförderten Fahrzeuge. Die Investitionszuschüsse für Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur können auch getrennt voneinander durch unterschiedliche Antragsteller beantragt werden. Der inhaltliche Zusammenhang zwischen den Anträgen muss jedoch aus der Vorhabenbeschreibung hervorgehen.

Unter Beachtung des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) §11 ist der Zugang für Dritte zur Infrastruktur zu ermöglichen.

Werden aus dem Betrieb der Betankungsinfrastruktur Einnahmen von Dritten (keine Partner bzw. Rechtsnachfolger von Partnern des aktuellen Projektes) innerhalb der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition generiert, verringern diese rückwirkend, abgezinst die zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgezahlte Fördermittel müssen entsprechend zurückerstattet werden.

Die wirtschaftliche Lebensdauer wird der steuerlichen Abschreibungsdauer gleichgesetzt.

### 3.1 Förderfähige Ausgaben

#### Fahrzeuge

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss.

Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Förderhöhe sind die erforderlichen Investitionsmehrkosten zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens.

Hierfür sind bei Fahrzeugen die konkreten Differenzkosten darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das Brennstoffzellenfahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs auf Basis der Grundausstattung einzuholen und vorzulegen sind.

Bei der Abrechnung der Investitionsmehrkosten wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis des Brennstoffzellenfahrzeugs hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrkosten durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern der in der Antragsphase angesetzte Kaufpreis erreicht oder überschritten wird.

## Betankungsinfrastruktur

Bei der Betankungsinfrastruktur sind grundsätzlich die Investitionsmehrkosten gegenüber einer Tankstelle für konventionellen Treibstoff förderfähig. Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Tankstelle verbundenen Ausgaben, die vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Die Kosten für eine konventionelle Tankstelle können pauschal mit 240.000,- Euro angesetzt werden.

Wird ein Elektrolyseur als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur zur on-site Erzeugung von Wasserstoff genutzt, können die Investitionsmehrkosten gegenüber einer Referenztechnologie gefördert werden. Die Kosten für die Referenztechnologie werden mit 280 € pro kW<sub>el</sub> angesetzt.

Kosten für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind in keinem Fall förderfähig.

### 3.2 Förderquote

Die Förderquoten richten sich nach der nach Artikel 36 AGVO zulässigen Beihilfeintensität. Danach sind Förderquoten von bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten zulässig. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

### 3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Die EU-Bestimmungen zur Kumulierung sind u.a. in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)) geregelt<sup>1</sup>.

Eine Kumulierung der nationalen Förderung im Rahmen dieses Förderaufrufs mit einer europäischen Förderung ist demnach möglich, sofern die durch die EU in ihrem Förderaufruf definierte maximale Förderquote nicht überschritten wird.

Bei der Förderung kann eine Kumulierung nationaler Fördermittel gemäß Art. 8 Abs. 3a AGVO<sup>2</sup> in Frage kommen. Um sich über die dazu bestehenden Möglichkeiten zu informieren, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 5 genannten Ansprechpartner.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

### 3.4 Weitere Anforderungen

Die Zuwendungsempfänger können im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation fahrzeug- und tankinfrastrukturseitigen Betriebsdaten und Informationen (bspw. Verfügbarkeit/Performance) zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> „Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.“

<sup>2</sup> „Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.“

## 4. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Für die Antragstellung notwendige Dokumente sind dort ebenfalls verlinkt.

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – Brennstoffzellenzüge und -schiffe

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- Eine Vorhabenbeschreibung
- Der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
- Preisangebote für das/die betreffende/n Brennstoffzellenfahrzeug/e sowie für das/die vergleichbare/n Referenzfahrzeug/e
- Kostenvoranschläge für die beantragte Betankungsinfrastruktur
- Ggf. Kostenvoranschläge für den zur on-site Erzeugung von Wasserstoff eingesetzten Elektrolyseur
- Die Tabelle zur Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (im easyonline Portal bereitgestellt)
- Für den Fall einer ergänzenden Förderung entsprechende Anträge bzw. Bescheide
- Ggf. Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung bzw. zur teilweisen Berechtigung zum Vorsteuerabzug sowie
- Nachweis über die festgelegte Abschreibungsdauer der beantragten Investition
- Ggf. Nachweis über die Nutzung von 100% Strom aus erneuerbaren Energien zum Betrieb eines Elektrolyseurs

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte dabei einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (Vergleich mit Referenztechnologie):
  - Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien,
  - geplanter Einsatzkontext und -zweck von Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur,
  - erwartete durchschnittliche Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge pro Jahr
- Einordnung der beschafften Fahrzeuge in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flottenausbau im Sinne der nachhaltigen Mobilität.

## 5. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf beim Projekträger Jülich ist Frau Sylke Mätzschker, Tel. 030/20199 3170. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: [ptj-esn5-nip@fz-juelich.de](mailto:ptj-esn5-nip@fz-juelich.de)